

# Oberschule



# Kloster Barthe

**Standort Hesel**  
Kirchstraße 28  
26835 Hesel  
Tel.: 04950/727

**Standort Brinkum**  
Westergaste 2  
26835 Brinkum  
Tel.: 04950/ 2048

Internet: [www.schuleklosterbarthe.de](http://www.schuleklosterbarthe.de)

## **Informationen für Eltern – Schuljahr 2012/2013**

## Elterninformation zum Schuljahr 2012/2013

Sehr geehrte Eltern,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über wesentliche Sachverhalte des neuen Schuljahres informieren.

Bitte lesen Sie die Informationen sehr aufmerksam, damit Sie gut informiert sind und auch bei Ihrer privaten Planung die in der Schule zu beachtenden Fristen einhalten!

Wir bitten weiterhin um Beachtung unserer Homepage ([www.schuleklosterbarthe.de](http://www.schuleklosterbarthe.de)), da diese ständig aktualisiert wird.

Bitte unterschreiben Sie den Abschnitt auf der letzten Seite und geben Sie diesen Ihrem Kind bis zum **28.09.2012** zurück. (Abgabe beim Klassenlehrer)

Mit freundlichem Gruß



Schulleiterin

## **Allgemeines zum neuen Schuljahr**

An der Schule Kloster Barthe mit den Standorten Hesel und Brinkum werden zurzeit 639 Schülerinnen und Schüler von 49 Kolleginnen und Kollegen unterrichtet. Die gegenwärtige Unterrichtsversorgung liegt bei 98 %.

Als neuen Kollegen dürfen wir Herrn Schröder begrüßen. Er hat seinen Vorbereitungsdienst an unserer Schule erfolgreich beendet und die für die Schule ausgeschriebene Lehrerstelle erhalten.

Frau Bautor und Frau Buß sind aus der Elternzeit wiedergekehrt. Nach den Herbstferien wird Herr Bautor an unsere Schule kommen. Er unterrichtet in den Fächern Biologie und Chemie. Im Sekretariat am Standort Hesel ist seit diesem Schuljahr Frau Hagedorn tätig.

Mit Beginn des neuen Schuljahres wurde die Schule Kloster Barthe Oberschule. Der fünfte Jahrgang beginnt als Oberschuljahrgang, alle anderen Jahrgänge laufen wie gewohnt weiter. Da wir als „neue“ Schule geführt werden – mit dem Namen Oberschule Kloster Barthe – müssen in allen Schuljahrgängen, d.h. auch in den „übernommenen“ Schuljahrgängen der Vorläuferschulformen, die Gremien neu gewählt werden: Vertreter der Klassen, Vertreter aus den Klassenelternschaften, der Schulelternrat und der Schulvorstand.

Die drei Elternvertreter für den Schulvorstand können aus der gesamten Elternschaft gewählt werden, müssen also nicht unbedingt Mitglied des Schulelternrates sein.

Wenden Sie sich bei Interesse bitte an die amtierende Schulelternratsvorsitzende Frau Duin. Die Telefonnummer kann über das Sekretariat erfragt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie weiterhin in unseren Gremien aktiv mitarbeiten und so einen Beitrag an der Mitgestaltung und Weiterentwicklung dieser Schule leisten.

## Überblick über die Klassen und deren Klassenlehrer

Gesamt: 28 Klassen  
Oberschule 4 Klassen  
Hauptschule: 10 Klassen  
Realschule : 14 Klassen

Klasse	Klassenlehrer/ Stellvertreter	Klasse	Klassenlehrer/ Stellvertreter
5a	Herr Winter/ Frau Giermann	6aR	Frau Fahrner/Herr Niemann
5b	Frau Ehrenstein/ Herr Bähge	6bR	Frau Giermann/Frau Bargaen
5c	Frau Bargaen/ Herr Niemann	7aR	Frau Lünig/ Herr Bettig
5d	Frau Casten/ Frau Tammen	7bR	Herr Finger/ Herr Wieben
6aH	Frau Olthoff/Frau Ehrenstein	7cR	Frau Seemann-Ueberberg
6bH	Herr Tammen/Frau Casten	8aR	Herr Gövert/ Frau Heijenga
7aH	Herr Müller/ Frau Heijenga	8bR	Frau Plate/ Herr Becker
7bH	Frau Bautor/ Herr Döpke	8cR	Herr Schröder/ Herr Plötz
8aH	Herr Döpke/ Herr Plötz	9aR	Herr Oldermann/ Herr Priebe
8bH	Frau Mispagel/ Herr Mispagel	9bR	Herr Plötz/ Frau Heijenga
9aH	Frau Schön/ Herr Gövert	9cR	Frau Dreesmann/ Frau Lünig
9bH	Frau Seppel/ Herr Müller	10aR	Herr Wieben/ Herr Finger
10aH	Herr Mispagel/ Frau Mispagel	10bR	Herr Priebe/ Frau Seppel
10bH	Frau Blotenberg/ Herr Biermann	10cR	Frau Heijenga/ Herr Finger

## Schulleitung

Schulleiterin Frau Fedorowicz  
1. Konrektor Herr Gövert  
2. Konrektorin Frau Tammen, Leiterin der Außenstelle in Brinkum

weitere KollegInnen,

Standort Brinkum: Herr Lüken  
Standort Hesel: Herr Bautor (Elternzeit), Frau Baumann, Frau Eichmann,  
Frau Elsner, Herr Fahrner, Frau Pooth, Frau Stamer,  
Herr Ueberberg, Frau Wille

Lehramtsanwärter: Herr Becker, Herr Saathoff

## Mitarbeiter

Schulassistent: Herr Schmidt  
Hausmeister: Herr Janssen (in Hesel), Herr Vagelpohl (in Brinkum)

Sekretärinnen:

Frau Hagedorn (in Hesel) Tel.: 04950/727 Mail: hesel@schuleklosterbarthe.de  
Sekretariat Hesel besetzt von 8.00 – 13.00 Uhr

Frau Schmidt (in Brinkum) Tel.: 04950/2048 Mail: brinkum@schuleklosterbarthe.de  
Sekretariat besetzt in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr

Gesprächstermine mit der Schulleitung können in dieser Zeit vereinbart werden.

## Unterrichtszeiten

1.Stunde	07.55 Uhr	bis	08.40 Uhr	
2.Stunde	08.45 Uhr	bis	09.30 Uhr	
	20 min Pause			
3.Stunde	09.50 Uhr	bis	10.35 Uhr	
4.Stunde	10.40 Uhr	bis	11.25 Uhr	
	20 min Pause			
5.Stunde	11.45 Uhr	bis	12.30 Uhr	in Brinkum 15 min
	5 min Pause in Hesel			in Brinkum: 11.40 Uhr bis 12.25 Uhr
6.Stunde	12.35	bis	13.20 Uhr	in Brinkum: 10 min Pause

## Wichtiges von A-Z

### ➤ Anschriften und Telefonnummern

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Anschriften und Telefonnummern ändern. Damit erleichtern Sie die Arbeit in der Verwaltung und ersparen uns Mühen und Ärger, wenn ein Schreiben nicht pünktlich und ordnungsgemäß ankommt.

### ➤ Arbeits- und Sozialverhalten

Neben den erbrachten Leistungen ist auch das Arbeits- und Sozialverhalten zu bewerten, was gerade, wenn es auf die Bewerbung zugeht, eine wichtige Rolle spielt.

Dabei werden nachfolgende fünf Abstufungen verwendet:

- A verdient besondere Anerkennung
- B entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
- C entspricht den Erwartungen
- D entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen
- E entspricht nicht den Erwartungen

Folgende Gesichtspunkte finden in diesen Abstufungen Berücksichtigung:

Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit</li><li>- Ziel- und Ergebnisorientierung</li><li>- Selbstständigkeit</li><li>- Sorgfalt und Ausdauer</li><li>- Kooperationsfähigkeit</li><li>- Verlässlichkeit</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Reflexionsfähigkeit</li><li>- Konfliktfähigkeit</li><li>- Einhalten von Regeln und Fairness</li><li>- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer</li><li>- Übernahme von Verantwortung</li><li>- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens</li></ul>

### ➤ Berufsorientierung

Als Schulform, die junge Menschen in erster Linie in das Berufsleben entlassen soll, sehen wir es als wichtige Aufgabe an, unseren Schülerinnen und Schülern vielfältige Einblicke in die zukünftige Arbeitswelt zu vermitteln. Zur Realisierung dieser Zielstellung dienen Betriebs- und Praxistage, das Praktikum in den Jahrgängen H8, R8, R9 und H10, berufsinformierende Veranstaltungen und die regelmäßig mit Terminen an der Schule zur Verfügung stehende Berufsberaterin Frau Uken.

Sprechtag Frau Uken: jeden Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr. Termine können über das Sekretariat vereinbart werden.

Termine für die Praktika:

- H 10 08.10. – 19.10.2012 (2 Wochen vor den Herbstferien)
- H8, R9 25.02. – 15.03.2013 (3 Wochen vor den Osterferien)
- R8 03.04. – 19.04.2013 (2 Wochen nach den Osterferien)

### ➤ Beurlaubung

Grundsätzlich unterliegt ihr Kind der Schulpflicht. Ein Antrag auf Beurlaubung kann nur von Ihnen gestellt werden. Dieser ist rechtzeitig vor dem Beurlaubungstermin zu beantragen. Über Anträge auf Beurlaubung von mehr als 2 Tagen und vor bzw. nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin. Dieser Antrag muss mindestens **zwei Wochen vor der Unterrichtsbefreiung** vorliegen. Die daraus resultierenden Versäumnisse hat der beurlaubte Schüler eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Unterrichtsbefreiungen unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen per Erlass nur genehmigt werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Dabei stellt eine Urlaubsreise keinen besonderen Härtefall dar.

### ➤ Epochaler Unterricht

In der Versetzungsordnung heißt es: „Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen.“ Diese Regel gilt auch dann, wenn ein ganzjährig vorgesehener Unterricht im 2. Halbjahr ganz oder teilweise ausfällt. Es ist dann die im ersten Schulhalbjahr erteilte Note versetzungs- und abschlusswirksam.

In diesem Schuljahr wird folgender Unterricht epochal erteilt:

Oberschule	Unterricht <b>nur</b> im 1. Halbjahr	Unterricht im 2. Halbjahr
5a	Physik, Kunst	Chemie, Musik
5b	Chemie, Musik	Physik, Kunst
5c	Chemie, Kunst	Physik, Musik
5d	Physik, Musik	Chemie, Kunst

Hauptschule	Unterricht <b>nur</b> im 1. Halbjahr	Unterricht im 2. Halbjahr
6a	Biologie, Religion	Physik, Chemie
6b	Biologie, Physik	Religion, Chemie
7a	Physik, Chemie	Religion
7b	Chemie	Physik
8a	Biologie	Chemie, Religion
8b	Physik	Chemie, Religion
9a	Religion	Chemie, Biologie
9b	Chemie	Physik, Religion
10aH	Chemie	Physik
10bH	Chemie	Physik

Realschule	Unterricht <b>nur</b> im 1. Halbjahr	Unterricht im 2. Halbjahr
6aR	Chemie	Physik, Religion
6bR	Chemie, Religion	Physik
7aR	Kunst, Chemie	Musik
7bR	Kunst	Musik, Chemie
7cR	Kunst	Musik, Chemie
8aR	Kunst	Musik, Chemie
8bR	Kunst	Musik, Chemie
8cR		Kunst, Chemie
9aR	Musik	Kunst, Physik
9bR	Kunst	Musik, Physik
9cR	Chemie	Physik
10aR	Physik, Kunst	Chemie, Musik
10bR	Physik, Musik	Chemie, Kunst
10cR	Physik, Musik	Chemie, Kunst

### ➤ Förderverein

Seit einiger Zeit gibt es an der Schule Kloster Barthe einen Förderverein. Das Ziel dieses Vereins besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und allen an Schule Interessierten bei der Gestaltung des Schullebens zu verbessern.

Mitwirkungsmöglichkeiten werden gesehen in der Mitarbeit bei Arbeitsgemeinschaften und Projekten, bei schulischen Festen oder kulturellen Veranstaltungen oder Sie beteiligen sich einfach nur durch eine finanzielle Zuwendung, wobei der Jahresbeitrag **12,00 €** beträgt. Der Vorsitzende des Fördervereins ist Herr Clemens, der unter der Telefonnummer 04957/927141 zu erreichen ist.

### ➤ Ganztagsangebote

Seit dem Schuljahr 2010/2011 ist die Schule/Oberschule Kloster Barthe offene Ganztags-schule. Wer sich für ein ausgeschriebenes Angebot interessiert, kann sich anmelden, muss dann aber verbindlich für ein Schulhalbjahr an diesem Angebot teilnehmen. Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

### ➤ Lernplaner

Seit dem Schuljahr 2009/2010 gibt es an der Schule einen schuleigenen Lernplaner. Die Einführung dieses Lernplaners wurde lt. Konferenzbeschluss vom 27.05.2009 verbindlich für alle 5. Klassen und dann aufsteigend beschlossen. Nach dem ersten Nutzungsjahr wurden Kritikpunkte, z.B. die geringe Stabilität aufgenommen und inhaltliche Erweiterungen erfolgten, sodass wir in den 3. Durchgang des Lernplaner gehen. In den Jahrgängen 5-8 wird er nun verbindlich verwendet, in den anderen Jahrgängen nach Bedarf. Es stehen noch Exemplare zur Verfügung, die im Sekretariat erworben werden können.

### ➤ Materialien

Die abwechslungsreiche Gestaltung des Unterrichts ist an zahlreiche Materialien gebunden, die wir leider nicht komplett aus unserem Schulbudget finanzieren können. Es wurde deshalb einstimmig beschlossen, einen Materialbeitrag in der Höhe von 10,00 € von jedem Schüler zu erheben. Bei Geschwisterkindern an unserer Schule reduziert sich der Betrag. Für jedes weitere Kind sind 6,00 € Elternbeitrag vorgesehen.

Wir bitten Sie darum, Ihrem Kind diesen Betrag bis zu den Herbstferien mitzugeben, sodass der Klassenlehrer ihn einsammeln kann.

### ➤ Mitarbeiter an der Schule

Schulassistent, Sekretärinnen und Hausmeister unterstützen als Mitarbeiter der Schule die Arbeit und sorgen dafür, dass viele organisatorische Sachverhalte geklärt werden können. Sie sind gegenüber unseren Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt.

### ➤ „Rauchfreie Schule“

Mit dem Schuljahr 2005/2006 sind die Schulen lt. Erlass verpflichtet das generelle Rauchverbot durchzusetzen. Die gesonderte Elterninformation dazu befindet sich im Anhang.

### ➤ Religionsunterricht

Aus organisatorischen Gründen muss die Abmeldung vom Religionsunterricht bis zum **30.05.** des laufenden Schuljahres schriftlich (formloser Antrag durch die Erziehungsberechtigten) erfolgen, wenn im darauf folgenden Schuljahr nicht teilgenommen werden soll.

Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu abzugeben. Ansonsten gehen wir davon aus, dass der betreffende Schüler/ die betreffende Schülerin wieder am Religionsunterricht teilnimmt.

### ➤ Sachversicherungen

Falls Ihr Kind durch Beschädigung oder Diebstahl einen Sachschaden erleidet, so sollte es sich zunächst mit dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin in Verbindung setzen oder sich im Sekretariat melden.

In berechtigten Fällen tritt der Kommunale Schadensausgleich ein. Ausgenommen sind in jedem Fall: Mofas, Mopeds, Bargeld, Geldbörsen, Scheckkarten, Handys.

### ➤ Schülerbeförderung

Es ist darauf zu achten, dass Ihre Kinder den Fahrausweis mit sich führen. Die Busfahrer sind berechtigt, bei fehlendem Fahrausweis denjenigen Schüler / diejenige Schülerin nicht mit zu nehmen.

Jüngere Schüler beklagen zunehmend das unsoziale Verhalten älterer Schüler an der Bushaltestelle und im Bus selbst. Ich bitte darum, dass Sie mit Ihren Kindern, auch aus Gründen der eigenen Sicherheit und dem Vorbeugen vor Unfällen, das Verhalten im Bus zu Hause thematisieren und damit einen Beitrag zum problemlosen Schülertransport leisten.

### ➤ Sozialdienste

Wer grob gegen schulische Regeln verstößt (z.B. Rauchverbot), erhält die Auflage, einen Sozialdienst am Nachmittag in der Schule zu erledigen. Die Erziehungsberechtigten werden vorher schriftlich informiert. Kommt es zu erneuten Regelverstößen, erfolgen weiterreichende Maßnahmen (Klassenkonferenz).

### ➤ Sport- und Schwimmunterricht

Die Schüler/innen erscheinen zum Sport- und Schwimmunterricht in angemessener Sportkleidung. Aus Sicherheitsgründen dürfen Uhren, Schmuck, Piercings usw. beim Sportunterricht nicht getragen werden.

Der Schwimmunterricht findet in den Jahrgängen 7 und 8 statt und es wird rechtzeitig bekannt gegeben, in welchem Zeitraum dieser erteilt wird. Auch hier wird um entsprechende Kleidung gebeten, denn es handelt sich um Unterricht, in dem an der Schwimmtechnik gearbeitet wird, sodass Badeshorts aus dem Freizeitbereich hier nicht hingehören. Eine gesonderte Information wird durch die Sportlehrer erteilt.

### ➤ Telefon / Handy

In der Schule herrscht **ein generelles Nutzungsverbot von Handys** und **MP3-Playern**. Das bedeutet, dass diese Geräte durchaus mit in die Schule genommen werden können, aber sie haben ausgeschaltet zu sein, denn Kurznachrichten, Weckerklingeln usw. stören den Unterricht. Diese Regelung betrifft auch die **Pausen!**

Bei regelwidrigem Einsatz werden die Handys und MP3-Player vom Fachlehrer eingesammelt und sind im Sekretariat persönlich von den Eltern bzw. bei Berufstätigkeit der Eltern mit einem schriftlichen Antrag der Eltern abzuholen.

Weiterhin bitte ich zu bedenken, dass diese Geräte **nicht** dem Versicherungsschutz unterliegen. (siehe Sachversicherungen)

Es darf in wichtigen Fällen vom Sekretariat aus telefoniert werden, sodass ein Handy in der Schule nicht nötig ist.

### ➤ Unfälle

Unfälle während der Unterrichtszeit und auf dem unmittelbaren Weg zur Schule müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden um die Versicherungsansprüche geltend machen zu können.



### ➤ Unterricht wegen extremer Witterungsbedingungen

Gemäß dem Erlass vom 22.10.1980 können Erziehungsberechtigte Ihre Kinder zu Hause behalten, wenn die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellt oder weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist.

Wenn Sie als Eltern die Entscheidung darüber treffen, geben Sie Ihrem Kind bitte eine schriftliche Entschuldigung mit, wenn es wieder in die Schule kommt.

Ob der Unterricht bei extremen Witterungsbedingungen ausfällt, entscheidet die Schulbehörde bzw. der Schulträger.

### ➤ Vertretungsunterricht und Unterrichtsausfall

Auch bei einer guten Unterrichtsversorgung kann eine Vertretung im Krankheitsfall nicht immer gewährleistet werden. Wir bemühen uns, kurzfristig ausfallende Stunden durch eine freie Lehrkraft zu vertreten.

Wir bitten aber darum, dass Ihr Kind bei Unterrichtsausfall **unmittelbar** den Weg nach Hause nimmt. Wenn kein Bus fährt, steht einem Aufenthalt im Schulgebäude nichts entgegen, vorausgesetzt, der weitere normale Arbeits- und Unterrichtsablauf wird nicht gestört.

### ➤ Versäumnisse

Bei Krankheit Ihres Kindes ist nach Wiederkehr in die Schule umgehend eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern (im Lernplaner) oder ein ärztliches Attest vorzuweisen. Fehltage werden registriert und erscheinen im Zeugnis. Nicht nachgewiesene Fehltage erscheinen auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen.

### ➤ Wahlpflichtkurse

Ab Klasse 6 der Realschule und der Hauptschule sind Wahlpflichtkurse vorgesehen. Der gewählte Kurs wird für ein Schuljahr beibehalten, die erteilte Note ist versetzungswirksam. Kurse wie Hauswirtschaft, Werken, Technik, Sport stehen sehr weit oben in der Gunst der Schüler. Dabei werden die zulässigen Schülerzahlen häufig überschritten, sodass wir einzelne Schüler/innen (nach Losverfahren) in einem anderen als den gewünschten Kurs zuteilen müssen. Wir bitten dafür um Verständnis.

### ➤ Wichtige Termine für Ihre private Terminplanung

Herbstferien	22.10. – 02.11.2012
Weihnachtsferien	24.12.12 – 04.01.2013
Halbjahreszeugnisse	30.01.13 (Zeugnisausgabe, 3. Std.)
Ferien zum Halbjahr	31.01./01.02.01.2013
	Unterrichtsbeginn 2. Halbjahr: 02.02.2013
Osterferien	18.03. – 02.04.2013; Unterrichtsbeginn: Mi, 03.04.2013
Unterrichtsfreie Tage	10.05.2013 (Tag nach Himmelfahrt) 21.05.2013 (Tag nach Pfingsten)
Abschlussprüfungen schriftlich:	(H9, H10, R10)
Deutsch	24.04.2013
Englisch	26.04.2013 (nur Jahrgang 10)
Mathematik	30.04.2013

Abschlussprüfungen mündlich: Zeitraum 03.06. – 07.06.2013

Entlassfeier der Abschlussklassen: **Donnerstag, den 20.06.2013**  
(voraussichtlich 10.00 Uhr in Filsum) **Alle anderen Schüler haben dann unterrichtsfrei.**

Zeugnisausgabe z. Schuljahresende: 26.06.2013 in der 3. Stunde

Anlagen:

Waffenerlass

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“

Informationen der Fachkonferenz Sport

**Rückantwort bitte bis zum 28.09.2012 an den Klassenlehrer!**

---

**Name des Schülers/ der Schülerin**

---

**Klasse**

**Die allgemeine Elterninformation zum Schuljahr 2012/2013,  
den Waffenerlass  
das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz  
den Erlass „Rauchfreie Schule“**

**habe ich zur Kenntnis genommen.**

---

**Ort/ Datum**

---

**Unterschrift eines Erziehungsberechtigten**

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

*RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -*

Bezug: Erl. v. 29.6.1977(SVBl. S.180), geän. durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) -VORIS 22410 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
  2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
  3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
  4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
  5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
  6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
  7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

## BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHECBakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

### **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

*RdErl. d. MK v. 3.6.2005 - 23-82 114/5 (SVBl 7/2005 S.351) - VORIS 21069 -*

Bezug: Erl. v. 9.1.1989 - 304-82114/4 (SVBl. S.31) - VORIS 21069 00 00 07 012

- 1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.**
- Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
- Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
- Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
  - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
  - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
- Von dem Verbot nach Ziff 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
- Der Bezugserrlass wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Raucherlaubnisse erlöschen am 31.7.2005. Das Rauchverbot nach Ziff. 1 wird zum 1.8.2005 wirksam.